



MARKTGEMEINDE
ST. PAUL IM LAVANTTAL

Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lav.

Tel.: 04357 / 2017

Web: www.sanktpaul.at

Niederschrift

zur 18. Sitzung des Gemeinderates
am **Mittwoch, den 24. April 2024, um 19:00 Uhr**,
im Rathaus St. Paul

St. Paul im Lav., 24. April 2024

Zahl: 004-1/2024-18

Betreff: Gemeinderatssitzung

Sachbearbeiter: AL Silke Thamerl
silke.thamerl@ktn.gde.at; DW -23

Anwesend:

Bürgermeister:

Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm. Stephan Lippitz
2. Vzbgm. Adolf Streit
Lydia Mosser
Helmut Krobath
Michael Pirker

Gemeinderatsmitglieder:

Matthias Leitner
Mag. Marco Furian
Ing. Andreas Töffler
Ing. Sigmund Hinteregger
Simone Lichtenegger
Denise Stauber-Holzer
Harald Hassler
Christopher Marx
Ing. Markus Hatzenbichler
Valentin Hanschitz
Luise Koch
Katharina Redka Swoboda
Hubert Lamer
Florian Stelzl

Ersatzmitglieder:

Mag. Karl Schwabe
Monika Gursch
Martin Lippitz

Amtsleitung:

AL Mag.^a(FH) Silke Thamerl, MBA

Protokollführerin:

Mag. Kerstin Maier

Nicht anwesende Gemeinderatsmitglieder:

Alexander Krobath
Mst. Valentin Mayer
Werner Monsberger

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.00 Uhr

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. (1) K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 104/2022, mit der übermittelten Tagesordnung einberufen.

T a g e s o r d n u n g:

ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 1 K-AGO

1. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO
2. Niederschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2024
3. Rechnungsabschluss 2024
4. Gebührenbremse gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz
5. Vereinbarungen Stift St. Paul – MGM St. Paul im Lav.
 - a. Hochwasserschutzprojekt Langlbach
 - b. Erhardipark
 - c. „Moarleitn“ bzw. „Baldingerleitn“
6. Aufhebung Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2021 - Auflösung öffentliches Gut GP-Nr. 553/2, KG 77129
7. Kaufvertrag und Treuhandvereinbarung Harald Streit vlg. Sabl
8. Übernahme und Auflassung öffentliches Gut „Mühlviertlerstraße“
9. Katastrophenschäden
 - a. Vergabe Asphaltierungsarbeiten Johannesbergstraße
 - b. Gönitzstraße – Hangsicherung Agrarwegbau Abt. 10
10. Ansuchen sprengelfremdes Schulkind für die VS St. Paul im Lav.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

11. Personalangelegenheiten

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Der Bürgermeister, Herr Stefan Salzmann, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass die Sitzung gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig ist (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend) und eröffnet die heutige Sitzung.

Abwesenheits- und Entschuldigungsgründe:

1. GR Alexander Krobath (ÖVP) ist verhindert, dafür wurde Mag. Karl Schwabe als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
2. GR Mst. Valentin Mayer (ZAS) ist verhindert, dafür wurde Monika Gursch als nächstes Ersatzmitglied einberufen.
3. GR Werner Monsberger (FPÖ) ist verhindert, dafür wurde Martin Lippitz als nächstes Ersatzmitglied einberufen.

Fragestunde gem. § 46 der K-AGO

Der Bürgermeister informiert, dass keine Anfragen gem. § 46 der K-AGO eingelangt sind.

Vor Beginn der Tagesordnung wird auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig folgender Tagesordnungspunkt aufgenommen:

TOP 3a Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 11.04.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

TOP 1 der Tagesordnung

Bestellung von zwei Protokollunterfertigern gemäß § 45 Abs. (4) K-AGO

Für die Mitunterfertigung der Niederschrift über die heutige Gemeinderatssitzung werden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998 idg Fassung nachstehende Mitglieder nominiert:

Christopher Marx (SPÖ) und **Denise Stauber-Holzer (ZAS)**

TOP 2 der Tagesordnung

Niederschrift über die 17. Sitzung des Gemeinderates am 06.03.2024

Es wurden keine Protokolländerungen beantragt.

TOP 3a der Tagesordnung

Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 11.04.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO

Die Niederschrift über die regelmäßige Prüfung der Gebarung der Marktgemeinde St. Paul durch den Kontrollausschuss am 11.04.2024, Vorlage gem. § 93 Abs. (3) K-AGO, wird vom Berichterstatter zur Kenntnis gebracht.

TOP 3b der Tagesordnung

Rechnungsabschluss 2023

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den ordnungsgemäß kundgemachten Rechnungsabschluss 2023, welcher von der Revision der Abteilung 3, Amt der Kärntner Landesregierung am 04.04.2024 und vom Kontrollausschuss am 11.04.2024 geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

TOP 4 der Tagesordnung

Gebührenbremse gemäß der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat gem. § 3 Abs. 1 der Richtlinie zum Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz den Zuschuss in der Höhe von € 53.701,00 für 850 Betriebe der Wasserversorgung einzuvernehmen, da dieser Gebührenhaushalt im Gegensatz zu Müll und Abwasser keine Rücklagen aufweist; die Gemeindebürger werden über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit in der Gemeindezeitung informiert.

TOP 5 der Tagesordnung

Vereinbarung Stift St. Paul im Lav. – MGM St. Paul im Lav.

- a) HWS Langlbach
- b) Erhardipark NEU
- c) „Moarleitn“ bzw. „Baldingerleiten“

Es erfolgt Abstimmung im Block.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes folgende Vereinbarungen:

a) HWS Langlbach

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL im Lavanttal, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul im Lavanttal und der MARKTGEMEINDE ST. PAUL im Lavanttal, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal, beide zusammen Vertragsparteien genannt.

1. Präambel

- 1.1 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL beabsichtigt das Hochwasserschutzprojekt Langlbach gemäß dem Einreich-Detailprojekt der TDC ZT-GmbH, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld, mit den Teilprojekten RHB Langlbach, Abschnitt Schiessstatt und Ablaufleitung DN 500 zur Lavant, alle Projektteile zusammen HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT genannt, unter Inanspruchnahme von Grundstücken des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL umzusetzen.

2. Grundlagen der Vereinbarung

- 2.1 Beide Vertragsparteien vereinbaren, dass folgende angeführten Unterlagen als integrierende Bestandteile der vorliegenden Vereinbarung gelten:
 - Beilage 1: Einreichdetailprojekt Langlbach St. Paul im Lavanttal HW-Schutz, erstellt von der TDC ZT-GmbH, Dreikreuzweg 4, 8280 Fürstenfeld, mit beigelegten Plänen (Plandatum 18.06.2020 mit Revision-/Änderungsvermerk 1 mit Datum 16.06.2020)
 - Beilage 2: Bewertungsgutachten Dipl.-Ing. Forstner, 02.10.2023

- Beilage 3: Lageplan Grundinanspruchnahme RHB Langlbach, ergänzt durch Binder
- Beilage 4: Auflagen des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL
- Beilage 5: Beauftragung Oberflächenentwässerungsprojekt Fuchssteineracker – Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Andreas Rauch, Völkendorfer Straße 80, 9500 Villach gem. Gemeindevorstandsbeschluss der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 11.12.2023
- Beilage 6: Lageplan Schiessstatt – Servitutsfläche anstatt Kauf

3. Auflagen des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL

- 3.1 Die Auflagen (Beilage 4) beinhalten die Stellungnahmen des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL zu dem bei der Wasserrechtsbehörde eingereichten HOCHWASSERSCHUTZPROJEKTES und die dazu vom BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL geforderten Auflagen und sind auch integrierender Teil der gegenständlichen Vereinbarung.

4. Zweck der Vereinbarung

Die gegenständliche Vereinbarung regelt:

- 4.1 die dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahme,
- 4.2 die Zahlungsbedingungen der durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerhard Forstner, Dieschitzer Weg 42, 9536 St. Egyden, gutachtlich ermittelten Entschädigungsbeträge für vorübergehende und dauerhafte Grundinanspruchnahmen und die monetäre Abgeltung sonstiger Nachteile durch das Hochwasserschutzprojekt,
- 4.3 die sonstigen über das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren hinausgehenden zivilrechtlichen Regelungen.

5. Grundinanspruchnahme

- 5.1 Die Grundstücke bzw. Teilflächen der dauerhaften und vorübergehenden Grundinanspruchnahme sind unter Angabe der beanspruchten Fläche der Aufstellung im Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Gerhard Forstner (Beilage 2) und dem „Lageplan Grundinanspruchnahme RHB Langlbach“ (Beilage 3) zu entnehmen. Hinsichtlich der vorübergehend beanspruchten Flächen ist die Art und die Dauer der Beanspruchung im Bewertungsgutachten (Beilage 2) angeführt.
- 5.2 Die genaue Grundinanspruchnahme wird von der MARKTGEMEINDE ST. PAUL/Projektleitung **im Zuge einer Feintrassierung mit Baubeginn im Beisein der Baufirma** und des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL gemäß bewilligtem HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT festgelegt.
- 5.3 Eine Mehrbeanspruchung für dauerhafte Grundinanspruchnahme ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL gestattet.
- 5.4 Eine vorübergehende Mehrbeanspruchung im Ausmaß von 5% jeder Teilbeanspruchung ist im Einvernehmen mit dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL grundsätzlich dann möglich, wenn dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL keine Nachteile, wie Prämienverlust oder -rückzahlungsverpflichtung im ÖPUL-(AMA-) Förderungsregime entstehen können. Die Entschädigungshöhe für die Mehrinanspruchnahme berechnet sich nach den entsprechenden Entschädigungssätzen lt. Bewertungsblatt.

6. Zeitablauf

- 6.1 Die Bauphase beginnt (**Baubeginn**) mit dem ersten Eingriff in die Vermögens- bzw. Eigentumssubstanz des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL, wie z.B. den Fällungs- und Rodungsarbeiten, jedenfalls aber mit der Baustelleneinrichtung zur Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes und der damit einhergehenden Benützung der Wege und Flächen des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL. Der Baubeginn ist von der MARKTGEMEINDE ST. PAUL dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate davor schriftlich mitzuteilen.
- 6.2 Die Bauphase endet mit der Fertigstellung des Hochwasserschutzprojektes und der Wiederherstellung der vorübergehend beanspruchten Flächen.

7. Entgelte und Entschädigungen

- 7.1 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL verpflichtet sich, die im beigelegten Bewertungsgutachten (Beilage 2) angeführten Entschädigungsbeträge für dauernde und vorübergehende Grundinanspruchnahme samt Nebenentschädigungen an das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL gemäß der vorliegenden Vereinbarung zu bezahlen. Die Bewertung/das Bewertungsgutachten hat die Gültigkeit für ein Jahr. Sollte der Bau später als ein Jahr nach Erstellung des Bewertungsgutachtens beginnen, ist ein neues Bewertungsgutachten zu erstellen.
- 7.2 Das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL nimmt am ÖPUL-(AMA-) Förderungsregime teil. Um keine Nachteile zu erleiden, verpflichtet sich die MARKTGEMEINDE ST. PAUL notwendige Bestätigungen über die Grundinanspruchnahme für das HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT gegenüber der Förderstellen unverzüglich nach Aufforderung durch das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL zu erstellen bzw. zu unterfertigen.
- 7.3 Der Grundeinlösebetrag (inkl. Wiederbeschaffungskosten und Einlöseentschädigung für Verkleinerung und Verformung) für dauerhafte Grundinanspruchnahme (Kauf) gemäß Beilage 2 ist zu einem Drittel mit Auftragserteilung durch die MARKTGEMEINDE ST. PAUL an die durchführende Baufirma, zu einem Drittel mit Baubeginn und zu einem Drittel nach der katastralen Endvermessung, spätestens jedoch 6 Monate nach Baufertigstellung und vor Antrag an das Grundbuchgericht auf Eigentumsübertragung durch Grundbucheintragung fällig.
- 7.4 Das Entgelt für die vorübergehende Grundinanspruchnahme gemäß Beilage 2 während der Bauphase zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist mit Baubeginn zu bezahlen.
- 7.5 Das Servitutsentgelt (inkl. Entschädigung für Wiederaufforstung, Hiebsunreife und dauernden Nutzungsentgang) gemäß Beilage 2 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer ist nach katastraler Endvermessung jedoch vor Antrag auf Einbücherung der Servitute fällig.
- 7.6 Das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL ist buchführungspflichtig und vorsteuerabzugsberechtigt. Die gesetzliche Umsatzsteuer bezgl. Punkte 7.4 und 7.5 beträgt daher 20%.
- 7.7 Die jeweiligen Beträge und Teilbeträge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer sind wertgesichert mit dem VPI 2020, Basis ist der Monat des Baubeginns. Bei Zahlungsverzug sind die Zinsen gemäß § 456 UGB fällig.

- 7.8 Entstandene Flurschäden werden entsprechend der land- und forstwirtschaftlichen Entschädigungsrichtlinien entschädigt, wobei die Flurschäden im Zuge der Baumaßnahmen festgestellt und bewertet werden. Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Bewertung der Flurschäden mangels Einvernehmens der Sachverständige gemäß Punkt 4.2 auf Kosten der MARKTGEMEINDE ST. PAUL übernehmen soll. Steht dieser nicht zur Verfügung, soll ein Sachverständiger der Landeslandwirtschaftskammer für Kärnten die Bewertung übernehmen.

8. Über das wasserr. Bewilligungsverfahren hinausgehende Regelungen

8.1 Baustellen-Zufahrt

- 8.1.1 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL wird die „Baustellen-Zufahrt (Baustraße) und Zufahrt zum Rückhaltebecken RHB (zukünftig öffentliches Gut der MARKTGEMEINDE ST. PAUL) abzweigend vom Kollnitzer Weg (Gst. 724 KG 77112 Kollnitz) unter Einbeziehung des Grundstückes 659/3 und eines 3,5 m breiten Grundstückstreifens des Grundstückes 660/3 KG 7712 Kollnitz bis westlich nach dem 110-kV Masten mit einer Breite von 7 m herstellen und in das öffentliche Gut der MARKTGEMEINDE ST. PAUL übertragen. Die Fahrbahnbreite wird den Anforderungen einer Bau- und Wartungsstraße entsprechend breit ausgeführt. Das Wegstück ist durch die MARKTGEMEINDE ST. PAUL, wie im Plan rot-umrandet dargestellt (Beilage 3), so zu errichten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zufahrt zum Grundstück 8/7 jedenfalls erfüllt werden. Im Bereich des 110kV-Mastens ist die Straße mit entsprechender Breite und mit dem notwendigen Abstand zum 110kV-Masten auszubilden. Ca. 25 m nach dem 110kV-Masten biegt das Wegstück Richtung Südosten ab und unterfährt die 110kV-Leitung. Die dazu notwendigen rechtlichen Voraussetzungen hat die MARKTGEMEINDE ST. PAUL mit der APG (Austrian Power Grid AG) herzustellen. Ein eventuell notwendiger Ersatz von Flächenerder durch Tiefenerder ist mit der APG abzuklären.

- 8.1.2 Das Wegstück ist bereits als Baustraße frostsicher auszuführen und wird nach Bauende des RHB in das öffentliche Gut der MARKTGEMEINDE ST. PAUL übernommen. Das Wegstück wird durch die MARKTGEMEINDE ST. PAUL erhalten und steht in Hinkunft auch dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL im Rahmen des öffentlichen Gutes als Zufahrt zum (Rest-) Grundstück 8/7 zur Verfügung.

8.2 Bau- und Wartungsstraße

- 8.2.1 Die Grundinanspruchnahme der Grundfläche des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL (8/7) erfolgt gemäß diesem Punkt 8.2 auf einer ungefähren Länge von 190 m unterhalb der 110-kV-Freileitung. Die Baustraße soll als künftige Bau- und Wartungsstraße ausgebildet werden.
- 8.2.2 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL wird das Wegstück in der Breite von 5 m, wie im Plan blau-umrandet dargestellt (Beilage 3), bereits frostsicher mit Kantkorn herstellen und in das öffentliche Gut der MARKTGEMEINDE ST. PAUL übertragen. Die dazu erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen sind durch die MARKTGEMEINDE ST. PAUL sicherzustellen. Sollte künftig eine Verbreiterung der Straße für Aufschließungszwecke am Grundstück 8/7 notwendig werden, so stimmt die MARKTGEMEINDE ST. PAUL bereits mit Abschluss dieser Vereinbarung einem Anschluss der Fahrbahnverbreiterung an die Fahrbahn der Bau- und Wartungsstraße zu.

8.2.3 Hinsichtlich des als Weg auszugestaltenden Grundstücksstreifens unterhalb der 110 kV-Leitung kann der anfallende Humus (Oberboden) am Grundstück 8/7 in Absprache mit dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL auf die Ackerfläche des Grundstückes 8/7 auf Kosten der MARKTGEMEINDE ST. PAUL unter Berücksichtigung der „Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß Punkt 3 der Beilage 4 (Auflagen)“ aufgebracht werden.

8.3 Wegerechte

8.3.1 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL räumt hiermit, und zwar auch mit Wirkung für ihre Rechtsnachfolger, dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL und dessen Rechtsnachfolgern im Besitz des Grundstückes 8/7 KG 77129 St. Paul das Recht ein, die in den Punkten 8.1 und 8.2 beschriebenen Wege, soweit dieses Recht nicht ohnehin durch die Übernahme in das öffentliche Gut der MARKTGEMEINDE ST. PAUL gesichert ist, zu begehen und mit landesüblichen Fahrzeugen aller Art zu befahren.

8.3.2 Solange die in den Punkten 8.1 und 8.2 beschriebenen Wege nicht als Gemeinde- oder Verbindungsstraßen gemäß „Einreichungsverordnung“ erklärt werden, ist MARKTGEMEINDE ST. PAUL nicht verpflichtet, die Wegerhaltung und Vornahme des Winterdienstes zu bewerkstelligen, das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL ist jedoch berechtigt die Vornahme des Winterdienstes und die Wegerhaltung selbst zu bewerkstelligen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen.

8.3.3 Schäden an den Wegen der in Punkten 8.1 und 8.2 beschriebenen Wege hat der jeweilige Verursacher zu beseitigen.

8.4 Ableitung DN 500

8.4.1 Die DN 500 Ableitung des RHB Langlbach verläuft entlang des verbleibenden Altgerinnes bis zum Gst. 12/242 und weiter entlang der Südgrenze des Grundstückes 8/7 bis zum Gst. 8/71. Der Grundstreifen in der Breite von ca. 4 m wird an die MARKTGEMEINDE ST. PAUL im Wege der Grundeinlöse abgetreten (Teilfläche 1LB.2, Beilage 3).

8.4.2 Das öffentliche Gut – Weg 12/212 der KG 77129 St. Paul ist über den Einlösestreifen hinaus angrenzend zum Grundstück 8/7 durch die MARKTGEMEINDE ST. PAUL gemäß Beilage 3 zu verlängern, damit die ungehinderte Zufahrt zum Grundstück 8/7 bestehen bleibt. In diesem Bereich ist die Rohrkünnette im HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT derart auszugestalten bzw. zu überdecken, dass eine Zu-/Abfahrt ohne Beschädigung des darunter liegenden Rohres gewährleistet bleibt.

8.4.3 Weiters ist zu gewährleisten, dass eine Leitungstrasse (mit Wasser-, Strom-, Lichtwellenleiter-, Abwasserleitung) errichtet werden kann.

8.4.4 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL erklärt, einer künftig eventuell notwendigen Querung mit Leitungen und einer Überfahrt über den Bereich der DN 500 Ableitung zuzustimmen und dabei die dabei notwendige Sicherung der DN 500 Leitung auf ihre Kosten vorzunehmen.

8.5 Oberflächenabfluss

8.5.1 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL und das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL wollen die Siedlungsentwicklung im Bereich Fuchssteinacker an die angrenzenden Siedlungsgrenzen ausweiten. Neben dem Hochwasserschutzprojekt ist es erforderlich

ein Projekt betreffend Oberflächenwässer zu erarbeiten. Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL hat daher die Erarbeitung des „Oberflächenentwässerungsprojektes“ (Beilage 5) auf ihre Kosten in Auftrag gegeben.

8.5.2 Die bauliche Umsetzung des Oberflächenentwässerungsprojektes soll nach Errichtung des Hochwasserschutzes im zeitlichen Rahmen des Flächenwidmungsverfahrens erfolgen. Die VERTRAGSPARTEIEN beabsichtigen das Oberflächenentwässerungsprojekt gemeinsam umzusetzen, wobei die Kosten auf die Aufschließungsbeiträge für Bauträger, Grundstückskäufer, Baurechtsinhaber, etc. aufgerechnet werden sollen.

8.6 Jagdgebiet

8.6.1 Die Fläche der dauerhaften Grundinanspruchnahme ist jagdlich zu entschädigen (Gutachten Dipl.-Ing. Forstner). Hinsichtlich der Grundinanspruchnahme „Schiesstatt“ wird eine Regelung mit Servitut anstatt Kauf gemäß Beilage 6 bevorzugt.

8.6.2 Durch die Errichtung des RHB wird nicht nur die Fläche des RHB dem Eigentum des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL entzogen, sondern die Restfläche des Grundstückes 8/7 hängt nicht mehr mit den Jagdflächen der Eigenjagd Kollnitz zusammen. Seitens der MARKTGEMEINDE ST. PAUL wird daher zugesichert, dass bei künftigen Jagdgebietsfeststellungen diese Flächen vorrangig zur Eigenjagd Kollnitz des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL zugeschlagen werden.

8.7 Ausschreibungsunterlagen

8.7.1 Die MARKTGEMEINDE ST. PAUL wird das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL betreffend Ausschreibungsunterlagen vor Durchführung eines Bieterverfahrens einbinden, damit das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL die Ausschreibungsunterlagen auf Übereinstimmung (ev. Widersprüche) zu den Auflagen (Beilage 4) und der gegenständlichen Vereinbarung überprüfen kann. Bei Abweichungen, die den Auflagen und den Bestimmungen dieser Vereinbarung widersprechen, wird die MARKTGEMEINDE ST. PAUL die Ausschreibungsunterlagen entsprechend adaptieren. Das BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL verpflichtet sich, keine Informationen über den Inhalt der Ausschreibungsunterlagen an Dritte weiterzugeben.

9. Sonstiges

9.1 Da die MARKTGEMEINDE ST. PAUL die Siedlungsentwicklung im Bereich Fuchssteineracker an die angrenzenden Siedlungsgrenzen ausweiten möchte, dies insbesondere mit verdichtetem Wohnbau, beabsichtigt die MARKTGEMEINDE ST. PAUL eine dazu notwendige Umwidmung unter Einbeziehung des Grundstückes 8/7 KG 77129 St. Paul nach Errichtung und Inbetriebnahme des Hochwasserschutzes im Gemeinderat selbst oder auf Anregung hin zu behandeln und bestmöglich zu unterstützen.

10. Projektvoraussetzung

Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL und der Projektwerberin MARKTGEMEINDE ST. PAUL sind:

10.1 Rechtsgültige Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung.

- 10.2 Erlangen der erforderlichen Bewilligungen (Wasserrecht, Naturschutzrecht, Forstrecht, etc.).
- 10.3 Finanzierbarkeit dieser Hochwasserschutzmaßnahmen bzw. dieses Projektes durch einerseits Verfügbarkeit ausreichender Wasserbaumittel (Förderzusagen der Bundes- und Landesförderungsstellen) und andererseits auch Verfügbarkeit ausreichender Interessentennittel der MARKTGEMEINDE ST. PAUL.
- 10.4 Festgestellt wird, dass die dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahme für das gegenständliche HOCHWASSERSCHUTZPROJEKT gemäß § 63 lit b Wasserrechtsgesetz idgF durch Enteignung erworben werden kann. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen bzw. zur Durchführung des gegenständlichen Projektes und zur Abwendung eines sonst notwendigen Enteignungsverfahrens.
- 10.5 Sollte der Baubeginn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der im Punkt 10.2 genannten Bewilligungen erfolgen, hat die MARKTGEMEINDE ST. PAUL dem BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL bis zum tatsächlichen Baubeginn eine Entschädigung von € 1.000,- pro Jahr und pro Hektar, folglich € 4.500,- pro Jahr für die Einschränkung der freien Verfügbarkeit der im Bescheid festgelegten Grundstücke zuzüglich 20% Ust zu bezahlen. Der Betrag zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ist wertgesichert mit dem VPI 2020, Basis ist der Monat der Vertragsunterfertigung. Die Zahlung ist erstmalig im ersten Monat nach Ablauf der dreijährigen Frist fällig. Bei Zahlungsverzug sind die Zinsen gemäß § 456 UGB fällig.

11. Kosten

- 11.1 Eventuell mit der Errichtung der gegenständlichen Vereinbarung anfallenden Gebühren trägt die MARKTGEMEINDE ST. PAUL.

12. Schriftform

- 12.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13. Gerichtsstand

- 13.1 Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einschließlich des Zustandekommens dieser Vereinbarung wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wolfsberg vereinbart.

St. Paul im Lavanttal, am 25.04.2024

Zahl: 2023288

MARKTGEMEINDE ST. PAUL

BGM Stefan Salzmann

Gemeindevorstandsmitglied

BENEDIKTINERSTIFT ST. PAUL

Administrator Mag. P. Marian Kollmann

Dekan Mag. P. Petrus Tschreppitsch

Der Vereinbarung liegen der Gemeinderatsbeschluss der MARKTGEMEINDE ST. PAUL im Lavanttal vom 24. April 2024 und der Kapitelbeschluss des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL im Lavanttal vom 22. März 2021 zugrunde.

Gemeinderatsmitglied

- Beilage 1: Einreichdetailprojekt Langlbach St. Paul
- Beilage 2: Bewertungsgutachten Dipl.-Ing. Forstner, 02.10.2023
- Beilage 3: Lageplan Grundinanspruchnahme RHB Langlbach, ergänzt durch Binder
- Beilage 4: Auflagen des BENEDIKTINERSTIFTES ST. PAUL
- Beilage 5: Beauftragung Oberflächenentwässerungsprojekt Fuchssteineracker – Dipl.-Wirtsch.-Ing.(FH) Andreas Rauch, Völkendorfer Straße 80, 9500 Villach gem. Gemeindevorstandsbeschluss der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 11.12.2023
- Beilage 6: Lageplan Schiessstatt – Servitutsfläche anstatt Kauf

b) Erhardipark NEU

Vereinbarung (Erhardipark)

abgeschlossen zwischen dem Benediktinerstift St. Paul im Lavanttal, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul im Lavanttal, nachfolgend Bestandgeber genannt, und der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal, nachfolgend Bestandnehmerin genannt.

1. Präambel

Der Bestandgeber ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 151/12 und 143/3 KG 77129 St. Paul, inne liegend EZ 541 GB 77129 St. Paul und 153/2 KG 77129 St. Paul, inne liegend EZ 52 GB 77129 St. Paul.

Gemäß Tauschvertrag vom 20.07.1978 wurde der Marktgemeinde St. Paul die Zustimmung für die Errichtung einer Parkanlage (Erhardipark) und zur langjährigen Verpachtung gegen Leistung eines Anerkennungszienses erteilt. Nun soll auch noch die nun bewaldete, ehemalige Gartenanlage in die Parkanlage miteinbezogen werden.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die künftige Nutzung und Instandhaltung des Vertragsgegenstandes.

2. Vertragsgegenstand

Der Bestandgeber gestattet der Bestandnehmerin die unentgeltliche Nutzung des im beiliegenden Plan rot umrandet dargestellten Vertragsgegenstandes, bestehend aus Teilflächen der Grundstücke 151/12 und 153/2 zum Zwecke der Gestaltung, der Erhaltung und Instandsetzung einer Parkanlage samt Wegen und Aufstellen von Sitzbänken, Müllkörben und Laternen.

An der Nordseite des Vertragsgegenstandes befindet sich ein Gehweg. Der Vertragsgegenstand ist zum Teil mit Bäumen bepflanzt. Hinsichtlich der bewaldeten ehemaligen Gartenanlage, die im beiliegenden Plan schwarz punktiert umrandet ist, gestattet der Bestandgeber der Bestandnehmerin die Entfernung der Umzäunung sowie die Auflichtung des Baumbestandes und die Entfernung von einzelnen Bäumen. Die Bestandnehmerin ist berechtigt, die nun bewaldete ehemalige Gartenanlage mit einem Spazier- und Pflegeweg aufzuschließen.

3. Rechtseinräumung

Die Bestandnehmerin ist berechtigt, jedermann im Rahmen dieser Vereinbarung die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu Erholungszwecke zu gestatten bzw. selbst zu benutzen.

4. Rechte und Pflichten der Bestandnehmerin

Die Bestandnehmerin wird die notwendige Beschilderung vornehmen.

Die Herstellung des Zustandes der Wege und der Parkfläche, damit diese gefahrlos benutzt werden können, obliegt ausschließlich der Bestandnehmerin. Ebenso obliegen der Bestandnehmerin die Erhaltungs-, Instandsetzungs- und Änderungsmaßnahmen (soweit diese für die Nutzung im vereinbarten Umfang notwendig sind) und die Erhaltung, Pflege und Sicherungsarbeiten am Baumbestand.

Die Bestandnehmerin verzichtet zeitlich unbeschränkt und unwiderruflich darauf, am vereinbarungsgegenständlichen Grundstück Öffentlichkeitsrechte in Anspruch zu nehmen. Die Haftung für alle durch die Benützung der Wege und der Parkanlage entstehenden Schäden trägt die Bestandnehmerin und stellt diese den Bestandgeber von etwaigen Haftungsansprüchen Dritter für Schäden frei.

5. Dauer der Nutzung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sie kann jedoch von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatige Kündigungsfrist zum Jahresende (31.12.) gekündigt werden.

Unbeschadet der vorigen Bestimmung kann das Vereinbarungsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn ein Vertragspartner zur Gänze oder teilweise gegen die vorliegende Vereinbarung verstößt und dies trotz schriftlicher Mahnung fortsetzt.

6. Gebrauchskosten

Für die Nutzung des Vertragsgegenstandes wird Unentgeltlichkeit vereinbart. Die Bestandnehmerin hat jedoch im Rahmen der Ortsbildpflege den Vertragsgegenstand zu mähen und zu pflegen. Weiters übernimmt die Bestandnehmerin die unentgeltliche Pflege des Grünbereiches des Grundstückes 143/4.

Die am Vertragsgegenstand lastenden einheitswertabhängigen Abgaben (derzeit € 7,50) trägt die Bestandnehmerin und sind diese nach jährlicher Vorschreibung durch den Bestandgeber fällig.

7. Beendigung des Vertrages

Bei Beendigung der Vereinbarung ist der Vertragsgegenstand an den Bestandgeber in einem ordnungsgemäßen Zustand, auch hinsichtlich der Wegoberflächen, zurückzustellen. Alle Anlagen, allfällig errichtete bauliche Anlagen und sonstigen Fahrnisse sind von der Bestandnehmerin zur Gänze zu entfernen.

8. Sonstige Bestimmungen

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Eine Ersitzung von Eigentumsansprüchen und Rechten, aus welchem Grunde auch immer, wird ausgeschlossen.

Die Übertragung der Vereinbarung auf Dritte, die Einräumung von Rechten für Dritte, soweit sie nicht in diesem Vertrag bereits geregelt sind, sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die oben angeführten Anschriften der Bestandnehmerin als zugekommen.

9. Abgaben

Die mit der Errichtung dieser Vereinbarung sowie der Ausübung der vertraglichen Rechte und Erfüllung der vertraglichen Pflichten eventuell verbundenen Abgaben trägt die Bestandnehmerin.

10. Vertragsausfertigung

Die gegenständliche Vereinbarung wird in zwei Exemplaren errichtet.

11. Nebenabreden

Es wird festgestellt, dass außerhalb dieser schriftlichen Vereinbarung keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden sowie allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.

12. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einschließlich des Zustandekommens dieser Vereinbarung wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wolfsberg vereinbart.

St. Paul im Lavanttal am 25. April 2024

Für das Benediktinerstift
St. Paul im Lavanttal

Für die Marktgemeinde St. Paul
im Lavanttal

Administrator P. Mag. Marian Kollmann

Bürgermeister Stefan Salzmann

Dekan P. Mag. Petrus Tschreppitsch

Gemeindevorstandmitglied

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom 24. April 2024 zugrunde.

Gemeinderatsmitglied

Beilage:
Plan

GZ: 2023055



c) „Moarleitn“ bzw. „Baldingerleitn“ – Wanderweg

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen
dem **Benediktinerstift St. Paul**, Hauptstraße 1, 9470 St. Paul im Lavanttal
und
der **Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal**, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul im Lavanttal.

1. Präambel

Aufgrund eines Grundstückstausches ist die Begehung der sogenannten „Moarleitn“ oder „Baldingerleitn“ nicht mehr möglich und führt der Wanderweg am Grundstück 553/8 KG 77129 St. Paul, der Johannesbergstraße.

Für eine attraktivere Wegführung möchte die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal die im beiliegenden Plan dargestellten Wegverlauf „Wanderweg Zubringer“ in der Natur markieren und den Verlauf in einschlägigen Druckwerken, Wanderkarten, Homepage, Online-Plattformen, etc. ersichtlich machen.

2. Gegenstand

Das Benediktinerstift St. Paul ist grundbücherlicher Eigentümer der Grundstücke 148, 120 und 149/1 alle 77129 St. Paul.

Das Benediktinerstift St. Paul gestattet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal den im Plan dargestellten Wegverlauf als Wanderweg zu nutzen, zu kennzeichnen, im unbedingt erforderlichen Ausmaß instand zu setzen und zu unterhalten. Der gegenständliche Wanderweg wurde von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vor Unterfertigung dieser Vereinbarung besichtigt und hinsichtlich der Tauglichkeit für den Vertragszweck überprüft. Die vorliegende Gestattung dient allein dem Zweck der gemeinnützigen und für Dritte kostenfreien Nutzung des Wanderweges. Weitergehende Rechte werden dadurch nicht begründet.

Die Lage und der Verlauf des Wanderweges ist aus dem sich in der Anlage befindlichen Plan zu entnehmen, der einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet. Mit der Nutzung als Wanderweg gestattet das Benediktinerstift St. Paul auch die Anbringung von Hinweistafeln, die zur Kennzeichnung und Erläuterung des Wanderweges erforderlich sind.

Das Aufstellen der Hinweistafeln darf nur in Rücksprache mit dem Benediktinerstift St. Paul geschehen, damit diese für die Bewirtschaftung nicht hinderlich sind. Der Verlauf des Wanderweges darf nur in unschädlicher Weise für Bäume mit roter und weißer Farbe, wie diese auch vom österreichischen Alpenverein verwendet wird, markiert werden.

Die Errichtung von baulichen Anlagen (Geländer, Seile, Holzstufen, Haltegriffe, etc.) ist nur mit jeweiliger Zustimmung zur Errichtung des Benediktinerstiftes St. Paul gestattet.

Das Benediktinerstift St. Paul und die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal kommen überein, dass das Benediktinerstift St. Paul durch die Nutzung des Wanderweges in seinen Rechten nicht behindert und bereits bestehende Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die forstliche Nutzung darf durch den Wanderweg nicht eingeschränkt werden und hat das Benediktinerstift St. Paul das Recht, wenn erforderlich (z.B. Baumschlägerungsarbeiten, etc.) den Wanderweg vorübergehend ganz oder teilweise zu sperren. Das Benediktinerstift St. Paul verpflichtet sich, diese Sperre auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal über eine derartige Sperre rechtzeitig zu informieren.

Der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal steht, aus welchen Gründen auch immer, durch das Benediktinerstift St. Paul kein Schadenersatz zu.

3. Gewährleistung, Haftung

Das Benediktinerstift St. Paul leistet keine Gewähr für einen zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand, die stete Benutzbarkeit des Wanderweges und seiner Umgebung. Ebenso wenig haftet das Benediktinerstift St. Paul für jegliche Beeinträchtigung des Wanderweges durch Naturereignisse oder durch sonstige, von ihm nicht zu vertretende Ereignisse.

Die Haftung für alle durch die Benützung des Wanderweges entstehenden Schäden im Sinne des § 1319a ABGB trägt die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal und stellt diese das Benediktinerstift St. Paul von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter für Schäden frei. Das Benediktinerstift St. Paul wird die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal unverzüglich von gegen ihm erhobenen Ansprüchen in Kenntnis setzen.

Eine Haftung des Benediktinerstiftes St. Paul für Unfälle, welche sich aus der Nutzung des Wanderweges zum vereinbarten Zwecke ergeben, wird jedenfalls ausgeschlossen. Für Gefahr und Zufall, sowie für das Verhalten der Benutzer (Wanderer) haftet die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal uneingeschränkt und alleine, soweit dafür überhaupt eine gesetzliche oder rechtliche Haftung gegeben ist.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal eine allgemeine Haftpflichtversicherung (Wegehalter – Betriebshaftpflichtversicherung) abgeschlossen hat. Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal verpflichtet sich, eine Kopie der jeweils aktuellen Versicherungspolizze oder eine Bestätigung durch die Versicherung jährlich unaufgefordert bis längstens 14. Jänner eines jeden Jahres dem Benediktinerstift St. Paul zu übermitteln.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal ist berechtigt, zum Zwecke der Wegerhaltung den Wanderweg und den angrenzenden Waldbestand in ausreichendem Maße zu kontrollieren und allfällige atypische Gefahren sofort zu beseitigen bzw. ist auch der Wanderweg bis zur Beseitigung der Gefahrenquellen zu sperren. Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal hat das Benediktinerstift St. Paul gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an den vertragsgegenständlichen Wanderweg angrenzenden forstlichen oder nicht forstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten und ihm die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung nachweislich zu ersetzen.

Für erforderliche Sperren des Wanderweges in Folge von Naturereignissen, welche die Begehung des Wanderweges stark beeinträchtigen, ist die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal verantwortlich. Das Ausmaß der Kontrollen richtet sich nach der Nutzungsfrequenz und dem Gefahrenpotential des Wanderweges.

Der Wanderweg und die unmittelbar angrenzenden Flächen sind von der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten von Abfall zu säubern.

4. Entgelt

Auf die Zahlung eines Entgeltes wird wegen der gemeinnützigen Zweckbindung verzichtet.

Das Benediktinerstift St. Paul erklärt, dass zu Lasten der ihm gehörenden Grundstücke entsprechend dem beigefügten Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet, die Dienstbarkeit der Benützung als Wanderweg nicht eingetragen werden darf (grundbücherliche Eintragung).

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal trägt sämtliche Kosten für die Nutzung, Instandhaltung bzw. Instandsetzung, etc. gemäß Punkt 2. (2. Absatz) selbst.

5. Dauer, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Darüber hinaus ist jede Vereinbarungspartei im Fall der Verletzung wesentlicher Bestimmungen oder der nachhaltigen Verletzung dieser Vereinbarung durch den anderen Vereinbarungseigentümer berechtigt, die Vereinbarung mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Sollte die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal trotz Aufforderung durch das Benediktinerstift St. Paul der sofortigen Entfernung der Markierungszeichen nicht nachkommen, so ist das Benediktinerstift St. Paul berechtigt, die Entfernung der Markierungszeichen auf Kosten der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Auf Verlangen des Benediktinerstiftes St. Paul hat die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal auf ihre Kosten, die von ihr auf der Bestandsfläche errichteten baulichen Anlagen (wie z.B. Geländer, Holzstufen, etc.) binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Vereinbarungsende zu entfernen. Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal ist zu dem verpflichtet, auf ihre Kosten die von ihr errichteten Hinweisschilder, Absperrungen und Leitsysteme sowie insbesondere Abfälle zu entfernen.

6. Karten und GPS-Daten

Das Benediktinerstift St. Paul gestattet der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal, den Wanderweg in eigenen Wanderkarten oder sonstigen Broschüren der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal und auf der Gemeinde Homepage zu publizieren bzw. digitale Daten und GPS-Daten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal wird das Benediktinerstift St. Paul über jegliche Veröffentlichung durch Übermittlung eines Exemplars bzw. eines Links informieren. Eine Weitergabe des Kartenmaterials und der Daten an kommerzielle und nicht kommerzielle Verleger ist jeweils nur mit schriftlicher Zustimmung des

Benediktinerstiftes St. Paul gestattet. Der jeweilige Verleger ist über den Inhalt des Pkt. 6 dieses Vertrages zu informieren.

Sollte über Veranlassung der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal der Wanderweg in einschlägigen Karten verzeichnet oder entsprechende Daten auf Internetplattformen veröffentlicht worden sein, so hat die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal im Falle der Vereinbarungsbeendigung den jeweiligen Kartenverleger bzw. Inhaber der jeweiligen Internetseite davon in Kenntnis zu setzen und zu einer entsprechenden Berücksichtigung bzw. Löschung bei der nächsten Kartenaufgabe bzw. Überarbeitung der Internetseite schriftlich aufzufordern. Dem Benediktinerstift St. Paul ist unaufgefordert eine Kopie dieser Aufforderung zu kommen zu lassen. Weiters sind sämtliche digitale Publikationen und GPS-Daten von der Homepage der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal zu löschen.

7. Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren

Die mit dieser Vereinbarungserrichtung sowie der Ausübung der vereinbarten Rechte und Erfüllung der vereinbarten Pflichten eventuell verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren trägt die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal.

8. Sonstige Bestimmungen

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen.

Die Übertragung der Vereinbarung an Dritte sowie jede Änderung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die oben angeführten Anschriften der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal als zugekommen.

9. Vertragsausfertigung

Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt.

10. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung einschließlich des Zustandekommens dieser Vereinbarung wird in erster Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wolfsberg vereinbart.

St. Paul im Lavanttal, am

Für das Benediktinerstift
St. Paul im Lavanttal

Für die Marktgemeinde St. Paul
im Lavanttal

Administrator P. Mag. Marian Kollmann

Bürgermeister Stefan Salzmann

Dekan P. Mag. Petrus Tschreppitsch

Gemeindevorstandmitglied

Diesem Vertrag liegt der Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul vom XX.XX.XXX zugrunde.

Gemeinderatsmitglied

Beilage:
Plan



TOP 6 der Tagesordnung

Aufhebung Beschluss des Gemeinderates vom 10.11.2021 – Auflösung öffentliches Gut GP-Nr. 553/2, KG 77129

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes den Gemeinderatsbeschluss vom 10.11.2021, TOP 14 a) Auflassung öffentliches Gut Meierei aufzuheben.

TOP 7 der Tagesordnung

Kaufvertrag und Treuhandvereinbarung Harald Streit vlg. Sabl

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes dem Kaufvertrag und der Treuhandvereinbarung mit Harald Streit vlg. Sabl und der Marktgemeinde St. Paul im Lav. - Entwurf vom 27.02.2024, Notariat Mag. Christoph Wagner – gemäß Beilage für den bereits beschlossenen Kauf der Teilfläche der GP-Nr. 660/3, KG 77112 Kollnitz gem. Vermessungsurkunde der Frau DI Karin Pöllinger vom 16.3.2023, GZ 8712/23 zu einem Kaufpreis von € 25,00/m², somit insgesamt € 65.500,00 zuzustimmen.

TOP 8 der Tagesordnung

Übernahme und Auflassung öffentliches Gut „Mühlviertlerstraße

- a) Übernahme und Auflösung einer Teilfläche der öffentlichen Wegparzelle Nr. 546/3, KG 77129, laut Vermessungsurkunde von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 06.02.2024, GZ 8736/23
- b) Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul betreffend der Parz. Nr. 546/3, KG St. Paul

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes auf Grund der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 06.02.2024, GZ 8736/23, die Auflösungen vom öffentlichen Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408 – Seite 3 durchzuführen. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408 der Vermessungsurkunde vom 12.09.2022, GZ 8736/23, Seiten 1 bis 9, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage „A“).

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes gemäß dem Kärntner Straßengesetz, die Verordnung über die Übernahme und Auflösung der Teilflächen der öffentlichen Weggrundstücke, in der KG St. Paul gem. der Vermessungsurkunde der Frau DI Karin Pöllinger vom 12.09.2022, GZ 8736/23.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom x, Zahl: x, mit welcher Flächen laut Vermessungsurkunde GZ 8736/23, Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg vom 06.02.2024, der KG 77129 St. Paul in die EZ 623, öffentliches Gut, übernommen bzw. abgeschrieben werden. Gemäß der §§ 2, 3, 5, 6, des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl. Nr.

44/2023, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 8736/23, vom 06.02.2024 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, dem öffentlichen Gut zugeschrieben werden, werden als öffentliches Gut kategorisiert und der Grund der Widmung zum Gemeingebrauch zugeführt.

§ 2

Alle Trennstücke die lt. Vermessungsurkunde GZ 8736/23, vom 06.02.2024 Planverfasserin Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger, Paul-Hackhofer-Straße 12, 9400 Wolfsberg, vom öffentlichen Gut abgeschrieben werden, wird die Widmung öffentliches Gut aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

TOP 9 der Tagesordnung

Katastrophenschäden

- a) Vergabe Asphaltierungsarbeiten Johannesbergstraße
- b) Gönitzstraße – Hangsicherung Agrarwegbau Abt. 10

Es erfolgt Abstimmung im Block.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die Asphaltierungsarbeiten für die Johannesberg Straße an die Firma Steiner Bau in der Gesamthöhe von € 62.205,21 für die oa. Teilabschnitte zu vergeben.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes die dringende Maßnahme der Hangsicherung bei der Gönitzstraße gem. Kostenschätzung der Agrartechnik in der Höhe von € 150.000,00 vorzunehmen.

TOP 10 der Tagesordnung

Ansuchen sprengelfremdes Schulkind für die VS St. Paul im Lav.

BESCHLUSS

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes das sprengelfremde Kind Chester Steiner in die Volksschule St. Paul aufzunehmen und den Schulerhaltungsbeitrag an die HWS-Gemeinde zu verrechnen.

ANFRAGEN gem. § 43 K-AGO

ANTRÄGE

Die Zuhörer werden ersucht, den Sitzungssaal zu verlassen.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL gem. § 36 Abs. 3 K-AGO**TOP 11 der Tagesordnung**

Personalangelegenheiten

Personalangelegenheiten sind nicht öffentlich und werden in einem eigenen Protokoll festgehalten.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20.00 Uhr.

Die Protokollführerin:

Der Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

(Mag. Kerstin Maier)

(GR Christopher Marx)

(Stefan Salzmann)

(GR Denise Stauber-Holzer)

Gemäß § 45 Abs. (1) K-AGO 1998 idgFassung:
(AL Mag.^a(FH) Silke Thamerl, MBA)